



Stadtwerke Troisdorf GmbH

Poststraße 105
53840 Troisdorf

Tel.: 0 22 41 / 888-444
Fax: 0 22 41 / 888-150
E-Mail: infocenter@stadtwerke-troisdorf.de
Internet: www.stadtwerke-troisdorf.de

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH legt ihren Versorgungsverträgen in Ergänzung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 (veröffentlicht in BGBl. I S. 750), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2073), folgende Bedingungen zugrunde:

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1.1 Die Stadtwerke Troisdorf GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten geschlossen.

1.2 In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

1.4 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der Stadtwerke Troisdorf GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der Stadtwerke Troisdorf GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Troisdorf GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

2. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Troisdorf GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Troisdorf GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Hauptleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen und wird von den Stadtwerken Troisdorf GmbH festgelegt.

2.2 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von bis zu 70 %.

2.3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Investitionskosten der Versorgungsleitung im jeweiligen Versorgungsbereich und dem Spitzendurchfluss, den er für die Versorgung seines Objektes benötigt.

Der Baukostenzuschuss (BKZ) ermittelt sich nach der Formel:

$$\text{BKZ} = 70\% \times K \times F$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €).

K: Die Netzkosten im jeweiligen Versorgungsbereich

F: Der mittlere Spitzendurchfluss der jeweiligen Hausanschlussleitung bezogen auf den gesamten Spitzendurchfluss des Versorgungsgebietes.

2.4 Wird der Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Bedingungen nach der nachstehenden bis Dezember 1980 geltenden Baukostenzuschussregelung der Stadtwerke Troisdorf GmbH bemessen. Für jeden Anschluss werden mindestens 10 m Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

Bis Dezember 1980 geltende Regelung:

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für den Anschluss von Grundstücken an berohrten Straßen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Troisdorf, soweit die Voraussetzungen für den Anschluss eines allgemeinen Wasserversorgungsvertrages gegeben sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden die Anschlusskosten als Einzelfall gesondert abgerechnet.

I. Rohrnetzkostenbeitrag

1. Für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage hat der Abnehmer für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserleitung anteilige Kosten in Form eines Anschlusskostenbeitrages (Rohrnetzkostenbeitrag) zu entrichten. Sie betragen € 51,13 je 1 m Frontlänge des Grundstückes Längen bis 0,50 m bleiben außer Ansatz; Längen über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.

Beträgt die Straßenfront eines Grundstückes mehr als das 3-fache der nach derselben Straße hinzeigenden Gebäudefront, so ist nur die 3-fache Gebäudefrontlänge als Straßenfrontlänge der Berechnung zugrunde zu legen. Gebäudefrontlänge ist die Länge aller zur berohrten Straße hinweisenden Gebäude im Sinne der Bauordnung NW.

2. Die genannten Beträge gelten bei zweiseitiger Bebauung; bei einseitiger Bebauung sind

€ 76,69 je 1 m Frontlänge des Grundstückes zu entrichten.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

3.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und/oder jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen. Die Entscheidung liegt bei der Stadtwerke Troisdorf GmbH, nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen.

3.2 Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Troisdorf GmbH zu beantragen.

3.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Troisdorf GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen.

3.4 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Troisdorf GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

3.5 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die Stadtwerke Troisdorf GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

3.6 Soweit der auf dem privaten Grundstück befindliche Hausanschluss (von der Grundstücksgrenze bis zur ersten Hauptabsperrrichtung) eine Länge von über 15 m überschreitet, werden die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage) angemessen berücksichtigt.

Die Reparatur oder Erneuerung von Anschlüssen sind (grundsätzlich) kostenfrei. Im Falle von Anschlüssen über 15 m, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, trägt der Anschlussnehmer die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass es sich um einen Anschluss mit einer Länge von über 15 m handelt.

3.7 Bei Fußbodeneinführung gilt: Hausanschlussleitungen müssen auf dem kürzesten Weg, geradlinig oder im rechten Winkel zum Gebäude eingeführt werden. Fußbodeneinführungen, die eine Länge von 3 m nicht überschreiten, sind in den Kosten für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses enthalten. Fußbodeneinführungen mit einer Länge von mehr als 3 m werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von der Stadtwerke Troisdorf GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

5. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 2. und 3. unberührt.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet.

7. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der Stadtwerke Troisdorf GmbH die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (Anlage) veröffentlichten Pauschalsätzen.

8. Verlegung von Versorgungseinrichtungen;

Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Troisdorf GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

10. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der Stadtwerke Troisdorf GmbH vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

11. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

11.1 Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in zwölfmonatlichen Abständen. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH erhebt elf monatliche Abschlagszahlungen.

11.2 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dies durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu zahlen.

11.3 Wird der Liefervertrag vom Kunden gekündigt, und der Wasserbezug innerhalb der nächsten 12 Monate wieder aufgenommen, so ist der Grundpreis für die Zwischenzeit nachzuentrichten.

12. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der Stadtwerke Troisdorf GmbH nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass der Stadtwerke Troisdorf GmbH die

Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

12. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (§ 32 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der Stadtwerke Troisdorf GmbH die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

13. Auskünfte

Die Stadtwerke Troisdorf GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellt Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

14 Streitbelegungsverfahren / Schlichtungsstelle für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB

Für Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen, die nicht Strom und Gas betreffen, ist die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle zuständig.

Unser Unternehmen nimmt jedoch in den Bereichen (Wasser und Wärme) an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Telefon: 07851 / 7957940; Telefax: 07851 / 7957941;

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de;
www.verbraucher-schlichter.de

§ 15 Online Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.05.2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen vom der Stadtwerke Troisdorf GmbH zur AVBWasserV vom 01.01.2002.

Anlagen

Anlage: Preisblatt